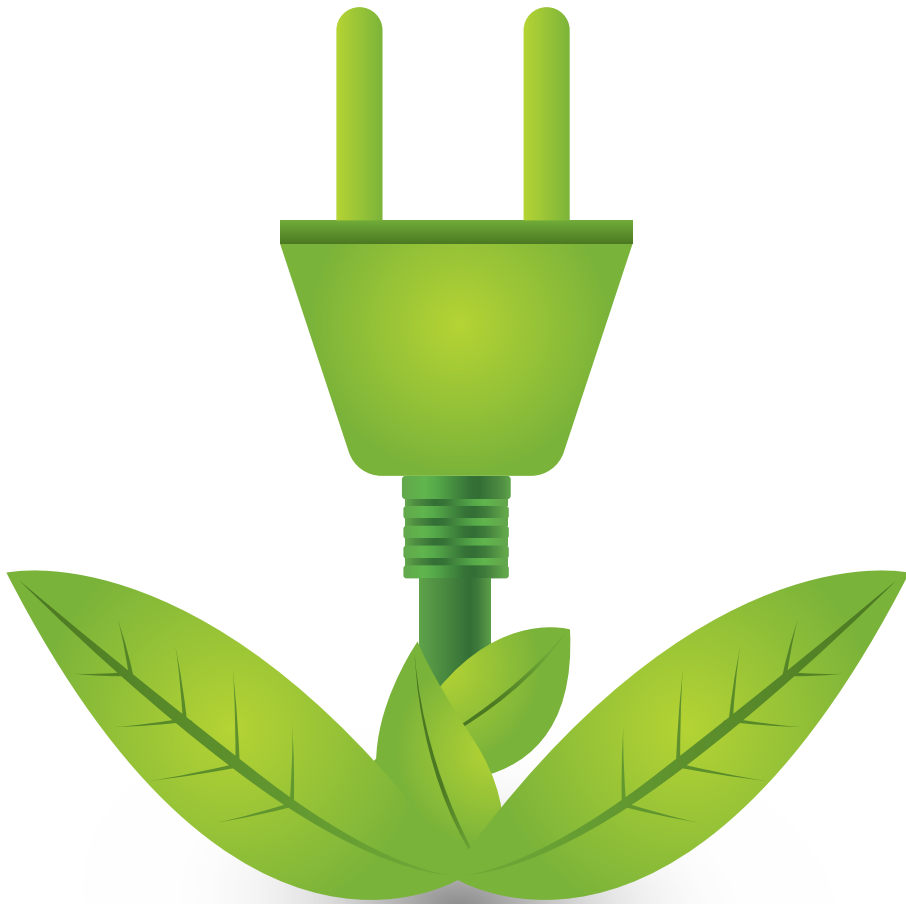


Das Wichtigste zur ElektroG-Novelle



Zeitplan und Ziele

BMU plant umfassende Novelle noch in dieser Legislaturperiode



Wesentliche Ziele der Novelle (Entwurf) zum ElektroG insbesondere:

- Verbesserung der Quantität und Qualität der Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG)
- Haftung für Marktplatzbetreiber und Fulfillment-Dienstleister
- Neue Rücknahmepflichten für den Handel, auch Online-Handel
- Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Verbesserung des Vollzugs im Hinblick auf Drittland-Trittbrettfahrer und
- Fortentwicklung der Behandlung von EAG durch weitergehende Anforderungen an die Zertifizierung und die Tätigkeiten von entsprechenden Behandlungsanlagen



Anwendungsbereich und neue Definitionen

Konkretisierungen im Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 1 S. 2 sowie Anlage 1)
Klarstellende EAG-Beispiele, wie insbesondere:

- Kategorie 2: LCD-Fotorahmen und digitale Bilderrahmen, ..., Tablets und Tablet-PCs
- Kategorie 4: Pedelecs, Elektrokleinstfahrzeuge mit zwei Rädern und ohne Sitz
- Kategorie 5: Antennen, Adapter, Reisestecker, Steckdosen, konfektionierte Stromkabel, HDMI-, Audio- und Videokabel, Schmelzsicherungen

Neue Definitionen (§ 3 ElektroG-E):

- Nr. 8: Erweiterung des Begriffs „Inverkehrbringen“ auf „Re-Importe“ von zuvor bereits in Deutschland in Verkehr gebrachte EAG
- Nr. 11a: Elektronischer Marktplatz
- Nr. 11b: Betreiber eines elektronischen Marktplatzes (z.B. amazon, ebay)
- Nr. 11c: Fulfilment-Dienstleister (z.B. Logistiker)

b2b-Registrierungen: Änderungen für Hersteller/Bevollmächtigte

- **Hersteller/Bevollmächtigte** haben ihren b2b-Registrierungsanträgen je Geräteart ein **Rücknahmekonzept** beizufügen (§§ 6 Abs. 1 S. 3, 7a ElektroG-E) mit:
 - einer Erklärung über die erfolgte Einrichtung entsprechender Rückgabemöglichkeiten gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 ElektroG-E,
 - im Fall der Beauftragung eines Dritten: Name und Adresse des Dritten,
 - die Zugriffsmöglichkeit der Endnutzer auf die Rückgabemöglichkeiten nach Nr. 1.
- **Änderungen im Rücknahmekonzept sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen**
- **Übergangsvorschrift bis zum 30.06.2022** für bereits vor dem 01.01.2022 bestehende b2b-Registrierungen (§ 46 Abs. 1 ElektroG-E)
- **Widerrufsmöglichkeit** der Registrierung bei Nichtvorlage eines Rücknahmekonzepts (§ 37 Abs. 5 S. 1 Nr. 1a ElektroG-E)



b2b-Elektroaltgeräte: Änderungen bei der (EAG)-Rücknahme durch Hersteller/Bevollmächtigte (§ 19 ElektroG-E)

- Abs. 1: **Hersteller/Bevollmächtigte** sind verpflichtet, für b2b-EAG ab den in § 3 Nr. 4 genannten Zeitpunkten für historische Altgeräte eine zumutbare **Möglichkeit zur Rückgabe** zu schaffen und zu entsorgen.
- Abs. 2: **Hersteller/Bevollmächtigte** haben b2b-EAG oder deren Bauteile im Fall der Rücknahme nach Abs. 1 zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen. Satz 1 gilt für den Endnutzer entsprechend, soweit dieser die EAG nicht dem Hersteller überlässt.
- Abs. 3: der Hersteller/Bevollmächtigte trägt die **Entsorgungskosten** für b2b-EAG, jedoch nicht für historische b2b-EAG. Die Kosten der Entsorgung von historischen EAG hat der Endnutzer, der nicht privater Haushalt ist, zu tragen. Hersteller/Bevollmächtigter und Erwerber oder Endnutzer, der nicht privater Haushalt ist, können von Satz 1 abweichende Vereinbarungen treffen. Der Hersteller ist verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um seinen Pflichten nach Absatz 1 und 2 nachkommen zu können.

Anmerkung: Eine Übertragung der b2b-Rücknahme- und Entsorgungspflicht für Neu-Alt- b2b-EAG auf den Endnutzer/Kunden ist nicht mehr möglich. Nur das Tragen der Entsorgungskosten für Neu-Alt-b2b-EAG kann vereinbart werden.



Zusätzliche neue Informationspflichten für Hersteller/Bevollmächtigte

- § 19a ElektroG-E: b2b-**Hersteller/Bevollmächtigte** informieren Endnutzer von b2b-EAG über die Pflicht nach § 10 Abs. 1 EAG und Batterien getrennt zu entsorgen und über
 1. die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten zur EAG-Rückgabe und -Entsorgung,
 2. die Eigenverantwortung der Endnutzer zum Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden EAG und
 3. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.
- § 18 Abs. 3 ElektroG-E: b2c-**Hersteller/Bevollmächtigte informieren die privaten Haushalte** auch über die
 - **Pflicht der Vertreiber** zur **unentgeltlichen** EAG-Rücknahme nach § 17 Abs. 1 und 2
 - **Entnahmepflicht von Batterien** (§ 18 Abs. 3 S. 3 ElektroG-E)
- Sie veröffentlichen jährlich die Erfüllung der Sammel- und Verwertungsvorgaben für Deutschland (§ 18 Abs. 3 S. 4 ElektroG-E)



B2b-EAG: Kennzeichnung mit durchgestrichener Mülltonne für Hersteller/Bevollmächtigte

- Zukünftig **müssen auch b2b-EAG mit der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet werden** (§ 9 Abs. 2 S. 1 i.Vm. Anlage 3 ElektroG-E).
- **Übergangsvorschrift:** b2b-EAG, die bis zum Ablauf des 31.12.2022 in Verkehr gebracht werden oder wurden, müssen nicht gekennzeichnet werden (§ 46 Abs. 2 ElektroG-E)

Verbesserung des Vollzugs bei Drittland-Trittbrettfahrern

Wenn **Hersteller/Bevollmächtigte** nicht oder **nicht ordnungsgemäß** registriert sind (§ 6 Abs. 2 S. 2 Var. 2 und 3), dürfen

- Betreiber **elektronischer Marktplätze** (§ 3 Nr. 11b) das Anbieten von deren EAG nicht ermöglichen und
- **Fulfilment**-Dienstleister keine der in § 3 Nr. 11c genannten Tätigkeiten für diese erbringen

→ **Verstöße** sind mit Bußgeldern bis zu EUR 100.000,- bewehrt (§ 45 Abs. 1 Nr. 4 ElektroG-E)

→ **Online-Abfrage des Registrierungsstatus über öffentlich verfügbare, elektronische Schnittstelle bei stiftung ear möglich**, um ordnungsgemäße Registrierung der Hersteller/Bevollmächtigten tagesaktuell zu verifizieren



b2c-EAG: Sammlung durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen und Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung

- Kreis der **Sammelberechtigten** für b2c-EAG wird erweitert (§ 12 ElektroG-E)
- Auch zertifizierte **Erstbehandlungsanlagen** dürfen b2c-EAG sammeln (§§ 12 S. 1, 17a ElektroG-E)
- Beauftragung durch Hersteller/Bevollmächtigten, Vertreiber oder öRE ist nicht mehr erforderlich
- Erstbehandlungsanlagen können freiwillig **Rücknahmestellen** zur unentgeltlichen b2c-EAG-Rücknahme vom Endnutzer einrichten (§ 17a Abs. 1 ElektroG-E)
- **EAG-Abholung** durch **Erstbehandlungsanlagen** bei privaten Haushalten kann entgeltlich erfolgen (§ 17a Abs. 2 S. 3 ElektroG-E)
- Kooperationsmöglichkeiten zwischen öRE und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen (§ 17b ElektroG-E) zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung



b2c-EAG: Sammlung und neue Informationspflichten der örE

- b2c-EAG-Sammlung der örE
- Mindestabholmengen (§ 14 Abs. 3 S. 1 ElektroG-E)
 - Gruppe 2 (Bildschirme, Monitore): 10 m³
 - Gruppe 5 (Kleingeräte und IT-Geräte): 5 m³
- Insbesondere Einsortierung batteriebetriebener EAG soll möglichst durch örE-Personal erfolgen (§ 14 Abs. 2 S. 3 ElektroG-E)
- Neue Informationspflichten der örE gegenüber privaten Haushalten
 - An der Sammelstelle zur dortigen Entnahmepflicht von Batterien aus EAG und der Zuordnung der batteriebetriebenen EAG zu den entsprechenden Sammelbehältnissen (§ 18 Abs. 1 S. 3 ElektroG-E) und
 - Über die Pflicht der Vertrieber zur unentgeltlichen Rücknahme von EAG nach § 17 Abs. 1 und 2 (§ 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a ElektroG-E)



ElektroG-Novelle – Weitere Pflichten bei der Handelsrücknahme

- **Zur EAG-Rücknahme verpflichtet sind nun auch Lebensmitteleinzelhändler**, wenn diese eine Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m² haben und mehrmals im Kalenderjahr EAG anbieten und auf dem Markt bereitstellen (§ 17 Abs. 1 ElektroG-E)
- **Kleinere Geräte (weniger als 50 cm Kantenlänge) sind vom Vertreiber auch ohne Kaufverpflichtung zurückzunehmen, größere Geräte sind bei Auslieferung eines vergleichbaren Gerätes unentgeltlich zurückzunehmen**
- Wird bei Auslieferung eines neuen EAG beim Verbraucher ein EAG zurückgenommen, erfolgt das **für den Verbraucher unentgeltlich** (§ 17 Abs. 1 S. 2 und 3 ElektroG-E)
- Konkretisierung der Informations- und Hinweispflichten bei 1:1-Rückgabe bei EAG-Auslieferung beim Verbraucher
- **Verbraucher muss beim Kaufvertragsabschluss über Möglichkeit der unentgeltlichen Rückgabe und der kostenlosen Abholung informiert werden und aktiv gefragt werden, ob er EAG bei Auslieferung des neuen zurückgeben will** (§ 17 Abs. 1 S. 4 ElektroG-E)

ACHTUNG! Diese Änderungen gelten auch bei Onlinehandelsgeschäften (§ 17 Abs. 2 ElektroG-E), also auch für Sie, wenn Sie einen eigenen Online-Shop betreiben



Mitteilungs- und neue Informationspflichten für den Handel

- Mengenmitteilung von Vertreibern, die ihre gesammelten EAG an Hersteller/ Bevollmächtigte oder öRE übergeben, müssen nicht mehr der stiftung ear mitgeteilt werden (ersatzlose Streichung von § 29 Abs. 4 ElektroG)
- Vertreter informieren private Haushalte zusätzlich auch über die Entnahmepflicht von Batterien (§ 18 Abs. 2 S. 3 ElektroG-E)
- Umsetzung der Informationspflichten
 - Stationärer Handel: gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln
 - Onlinehandel: Veröffentlichung in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien oder schriftliche Beigabe mit der Warensendung



Änderungen Anzeigepflichten und Anpassung der Verzeichnisse der stiftung ear

- Anzeigepflicht und Änderungsmitteilungen gegenüber der stiftung ear für
 - Sammelstellen der örE (§ 25 Abs. 1 S. 1, 2 ElektroG-E) und Rücknahmestellen der Hersteller/Bevollmächtigten, Rücknahmesysteme und Vertreiber (§ 25 Abs. 2, 3 ElektroG) entfallen ersatzlos.
- Anzeigen der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen (§ 25 Abs. 2 ElektroG-E) werden inhaltliche auf Plausibilität überprüft (§ 38 Abs. 2 S. 6 ElektroG-E)
- Übergangsvorschrift: bereits vor dem 01.01.2022 angezeigte EBA, müssen erst ab dem 01.07.2022 ein aktuelles Zertifikat vorlegen (§ 46 Abs. 5 ElektroG-E)

Ihr Ansprechpartner beim DVSI:

Ulrich Brobeil

Telefon: 0911 / 47 71 12-11

Email: brobeil@dvs.de

DVSI, 09.12.2020



DVSI Deutscher Verband
der Spielwarenindustrie e.V.